

ASSOZIATION
ZWISCHEN
DER EUROPÄISCHEN UNION
UND DER REPUBLIK MOLDAU

Brüssel, den 11. Juni 2015
(OR. en)

Der Unterausschuss für Handel und nachhaltige
Entwicklung

UE-MD 1106/15

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0102 (NLE)

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf des BESCHLUSSES DES UNTERAUSSCHUSSES FÜR HANDEL
UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG EU - REPUBLIK MOLDAU zur
Annahme der Geschäftsordnung des Unterausschusses für Handel und
nachhaltige Entwicklung

ENTWURF

**BESCHLUSS NR. 1/2015 DES UNTERAUSSCHUSSES
FÜR HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG EU - REPUBLIK MOLDAU**

vom ... 2015

**zur Annahme der Geschäftsordnung
des Unterausschusses für Handel und nachhaltige Entwicklung**

**DER UNTERAUSSCHUSS FÜR HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG EU -
REPUBLIK MOLDAU –**

gestützt auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der
Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik
Moldau andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 376,

¹ ABl. L 260 vom 30.8.2014, S. 4.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit Artikel 464 des Abkommens werden Teile davon ab dem 1. September 2014 vorläufig angewandt.
- (2) Nach Artikel 376 Absatz 3 des Abkommens tritt der Unterausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung zusammen, um die Durchführung von Titel V (Handel und Handelsfragen) Kapitel 13 (Handel und nachhaltige Entwicklung) des Abkommens zu überprüfen.
- (3) Nach Artikel 376 Absatz 3 des Abkommens soll sich der Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung eine Geschäftsordnung geben –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die als Anhang beigefügte Geschäftsordnung des Unterausschusses für Handel und nachhaltige Entwicklung wird angenommen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am

*Für den Unterausschuss für Handel und
nachhaltige Entwicklung*

Geschäftsordnung des Unterausschusses
für Handel und nachhaltige Entwicklung EU - Republik Moldau

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der nach Artikel 376 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzte Unterausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung unterstützt den Assoziationsausschuss in der in Artikel 438 Absatz 4 des Abkommens genannten Zusammensetzung „Handel“ bei seinen Aufgaben.
- (2) Der Unterausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung erfüllt die in Titel V (Handel und Handelsfragen) Kapitel 13 (Handel und nachhaltige Entwicklung) des Abkommens genannten Aufgaben.
- (3) Der Unterausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung setzt sich zusammen aus Vertretern der Europäischen Kommission und der Republik Moldau, die für Fragen des Handels und der nachhaltigen Entwicklung zuständig sind.
- (4) Den Vorsitz im Unterausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung führt ein für Fragen des Handels und der nachhaltigen Entwicklung zuständiger Vertreter der Europäischen Kommission oder der Republik Moldau im Einklang mit Artikel 2.

- (5) Unter „Vertragsparteien“ sind in dieser Geschäftsordnung die in Artikel 461 des Abkommens definierten Vertragsparteien zu verstehen.

Artikel 2

Sonderbestimmungen

- (1) Sofern in der vorliegenden Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Artikel 2 bis 14 der Geschäftsordnung des Assoziationsausschusses EU - Republik Moldau.
- (2) Bezugnahmen auf den Assoziationsrat sind zu verstehen als Bezugnahmen auf den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“. Bezugnahmen auf den Assoziationsausschuss oder den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ sind zu verstehen als Bezugnahmen auf den Unterausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung.

Artikel 3

Sitzungen

Der Unterausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung tritt nach Bedarf zusammen. Die Vertragsparteien streben an, sich einmal jährlich zu treffen.

Artikel 4

Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Unterausschusses für Handel und nachhaltige Entwicklung EU - Republik Moldau im Einklang mit Artikel 376 des Abkommens geändert werden.